

SATZUNG DER GEMEINDE LENTFÖHRDEN KREIS SEGEBERG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 11 FÜR DAS GEBIET "Südöstlich der Schulstraße"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997 in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung sowie nach § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 11.07.1994 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 22.07.1999 folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 11 für das Gebiet: "Südöstlich der Schulstraße" bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Verfahrensvermerke:

- 1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 05.02.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang an den Bekanntmachungsstellen vom ... bis zum ... durch Abdruck in der Segeberger Zeitung / im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 18.1.1998 erfolgt.
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 1.10.1998 durchgeführt worden.
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 06.10.1998 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
4. Die Gemeindevertretung hat am 07.01.1999 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 08.03.1999 bis zum 01.03.1999 während der Dienststunden / folgender Zeiten: ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.
6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.03.1999 geprüft.
7. Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
8. Der Bebauungsplan Nr. 11, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 08.07.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

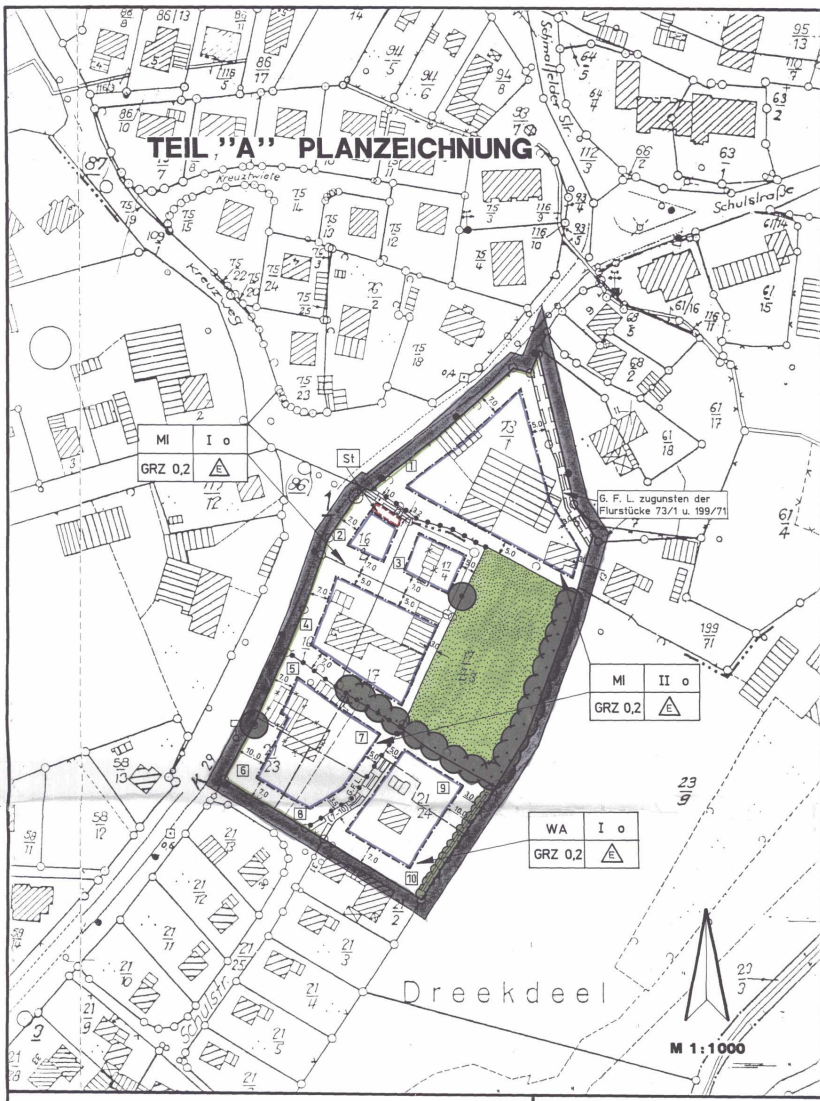
GEMEINDE LENTFÖHRDEN (Seal) DEN 20.1.2000 (Signature) BÜRGERMEISTER

9. Der katastrmäßige Bestand am 2. Nov. 1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt. KATASTERAMT BAD SEGEBERG DEN 22. Dez. 1999 (Signature) LEITER DES KATASTERAMTES

10. Das Genehmigungsverfahren nach § 10 Abs. 2 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat am ... bestätigt, dass: - er keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend macht, - die geltend gemachten Rechtsverhältnisse gebend sind. GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN ... BÜRGERMEISTER

11. Die Satzung des B-Planes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgearbeitet. GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN 20.1.2000 (Signature) BÜRGERMEISTER

12. Die Genehmigung/ Der Satzungsbeschluss der Gemeinde zum Bebauungsplan Nr. 11 sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 20.1.2000 zum 19.01.2000 bis zum 27.01.2000 öffentlich bekannt gemacht worden. GEMEINDE LENTFÖHRDEN DEN 20.1.2000 (Signature) BÜRGERMEISTER AMTSVORSTEHER



ZEICHENERKLÄRUNG

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132), geändert durch Gesetz vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts, Planzeichnerverordnung 1990, (PlanZV 90), (BGBl. I 1991 S. 58).

FESTSETZUNGEN

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 11, § 9 (1) BauGB
Art der baulichen Nutzung: WA Allgemeine Wohngebiete, § 4 BauNVO; MI Mischgebiete, § 6 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung: GRZ Grundflächenzahl, § 18 BauNVO; I Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, § 16 (4) BauNVO
Bauweise: § 9 (1) 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO
Offene Bauweise, § 22 (2) BauNVO
nur Einzelhäuser zulässig, § 22 (2) BauNVO
Baugrenze, § 23 (3) BauNVO
Verkehrsflächen: § 9 (1) 11 BauGB
Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung.
Grünflächen, § 9 (1) 15 BauGB
Private Grünflächen,
Bäume zu erhalten, § 9 (1) 25b BauGB
Sonstige Bepflanzungen zu erhalten, § 9 (1) 25b BauGB
Umgrenzung von Flächen für Stellplätze, § 9 (1) 4 u. 22 BauGB
Mit Geh- = G, Fahr- = F und Leitungsrechten = L zu belastende Flächen, (mit Angabe der Nutzungsberechtigten/Begünstigten) § 9 (1) 21 BauGB
Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, § 16 (5) BauNVO

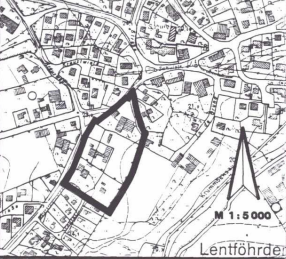
DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- Katastermäßige Flurstücksgrenze mit Grenzmal
Katastermäßige Flurstücksnummer
Grundfläche einer vorhandenen baulichen Anlage
künftig fortfallende bauliche Anlage
Maßlinien mit Maßangaben
Numerierung der Baugrundstücke
In Aussicht genommene Zuschnitte der Baugrundstücke

TEIL "B" TEXT

siehe Anlage

ÜBERSICHTSPLAN



- Verfahrensstand:
Frühzeitige Bürgeranhörung (§ 3 Abs. 1 BauGB)
Beteiligung der TÖB's und Gemeinden (§ 4 Abs. 1 u. § 2 Abs. 2 BauGB)
Öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB)
Erneute öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 3 BauGB)
Beteiligung gem. § 13 BauGB
Genehmigung (§ 10 BauGB)